

Alkoholverbot Bahnhofsvorplatz

Gemeinderatsbeschluß vom 11. April 2018 (Amtsblatt Nr. 7/2018, samt Berichtigung im Amtsblatt Nr. 8/2018)

Auf Grund der Bestimmung des § 27 Abs. 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 wird wie folgt verordnet:

§ 1

Für Teile des Südtirolerplatzes und Teile des Engelbert-Weiss-Weges, die in einem integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Anlage A) entsprechend gekennzeichnet sind, besteht das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken jeglicher Art sowie das Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken zum Konsum.

§ 2

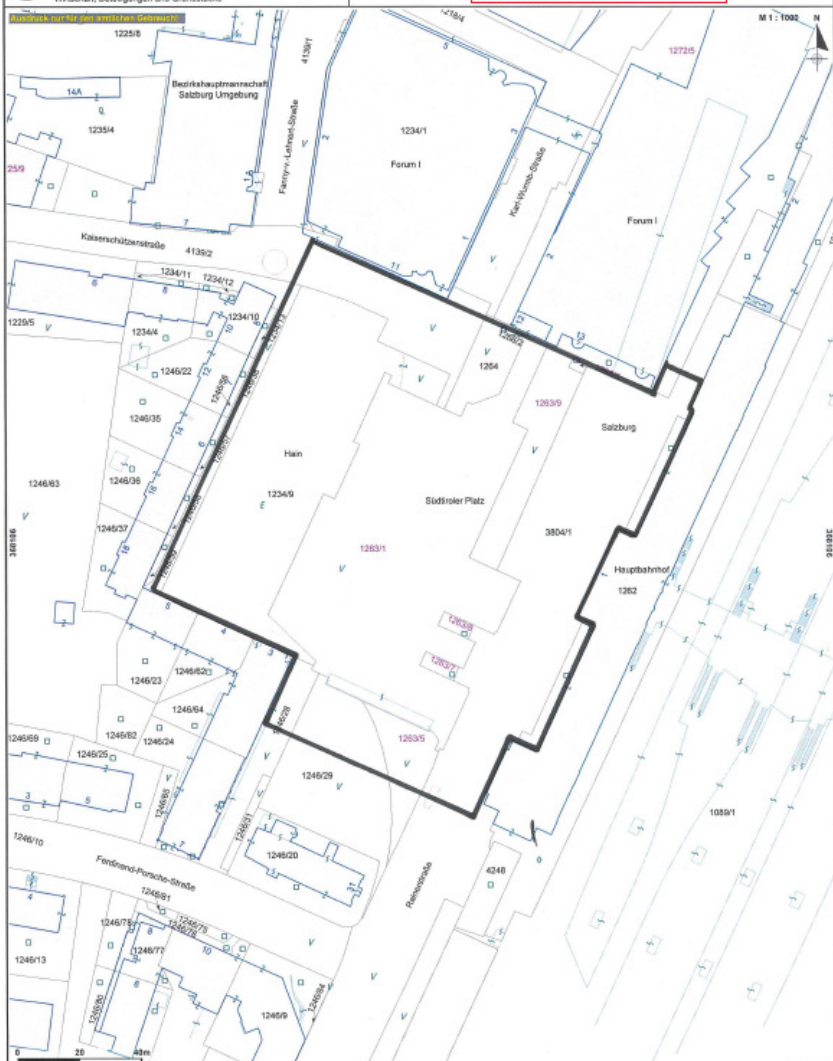
Die Verordnung gilt täglich im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 27 Abs. 8 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit Geldstrafen bis zu 300 € zu bestrafen.



Ausdruck nur für den amtlichen Gebrauch!



17.1.2018

Zugehörig zu einem Grundstück	Kirche	Gärten	Grundstück
Zugehörig zu einer Nutzung	Straßenverkehrsfläche	Gebäudeebenefläche	Kataster-Teil
Gebäude kollaudiert	Freizeitanlage	Zugehörig zu einem Grundstück	Grundstück-Nummer
Gebäude Ansuchen	Flächnutzungsplan	Betriebsfläche	Grundstück-Nummer Grundkatalster
Gebäude-Grundstück	Schienenverkehrsfläche	Nutzungsgrenze	Hausnummer